

HAUSHALT - unbenannte Gefahren Wohnungsinhalt - DH1725.21

1. Versicherte Gefahr

1.1. Unbenannte Gefahr

In Erweiterung von Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung wird Versicherungsschutz für Sachschäden am versicherten Wohnungsinhalt in Gebäuden gewährt, welche direkt, plötzlich und unfallartig (von außen) durch unvorhergesehen einwirkende Ereignisse entstehen.

Als Sachschaden gilt dabei eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein Sachschaden liegt nicht vor, wenn

- ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird,
- unwesentliche Veränderungen den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen.

1.2. Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls Gefahren oder Schäden,

1.2.1. die durch andere Versicherungen, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden, versichert werden können.

Das sind neben den Gefahren und Schäden der Haushaltsversicherung:

- Technikversicherungen wie Maschinenbruch, E-Geräte, Computer-Sach, Klima Pro udgl.

1.2.2. die unter einen Ausschlussstatbestand, der unter Punkt 1.2.1. genannten Versicherungen samt Erweiterungen fallen,

1.2.3. die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter Punkt 1.2.1. genannten Versicherungen und Gefahren nicht versichert sind.

2. Versicherte Schäden

2.1. Versichert gelten Sachschäden gemäß Artikel 2 Punkt 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ausgenommen Schadenereignisse gemäß Punkt 2.2., siehe jedoch Anmerkung nach Punkt 2.2.14.).

2.2. Nicht versichert sind Schäden

2.2.1. gemäß Artikel 2 Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung sowie Schäden

2.2.2. an im Freien oder in offenen Gebäuden befindlichen Sachen;

2.2.3. durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen;

2.2.4. durch Diebstahl;

2.2.5. an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung jeder Art sind;

2.2.6. an versicherten Gebäudeteilen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

2.2.7. durch Kontamination (z.B. Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dgl.);

2.2.8. durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;

2.2.9. durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;

2.2.10. durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

2.2.11. durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;

2.2.12. durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung;

2.2.13. durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen.

2.2.14. durch Ausfall, Veränderung, Verlust oder Beeinträchtigung von Daten, Soft- und Hardware ohne vorausgehenden Sachsubstanzschaden;

Zu den Punkten 2.2.6. bis 2.2.14. gilt :

Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Punkt 1. versicherten Schadenereignisses eintreten.

2.2.15. durch Bedienungsfehler, Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit.

2.2.16. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.

3. Versicherte Sachen

3.1. Versichert ist der Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung.

3.2. Abweichend zu Artikel 1.1.2. der ABHD gelten fremde Sachen nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

4. Versicherte Kosten

Versichert sind Kosten gemäß Artikel 1 Punkt 2.1. bis Punkt 2.2.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD).

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

5. Örtliche Geltung der Versicherung

Abweichend von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) ist der unter Pkt.1 bis 3 angeführte Wohnungsinhalt nur in den dort angeführten Räumlichkeiten versichert.

Kein Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt besteht daher im Freien (Artikel 3

6. Versicherungssumme

Die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme für unbenannte Gefahren stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Versicherungssumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

7. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8. Gültigkeit der ABHD

Artikel 3 (Punkt 1-3) bis Artikel 11 der vereinbarten und auf der Police angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) gelten sinngemäß.